

Satzung - neu

des Reit- und Fahrvereins Ohmtal Kirchhain e.V.

in der Fassung vom 26.12.1965 und der geänderten Fassung vom 10.1.1972, vom 13.7.1984, vom 23.10.1998, 06.05.2005 und vom 09.03.2007

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Reit- und Fahrverein Ohmtal Kirchhain e.V.

Er hat seinen Sitz in Kirchhain und soll in das Vereinsregister eingetragen werden .

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Der Verein hat insbesondere den Zweck

durch Pflege des Sports die Kameradschaft und Freundschaft der Mitglieder untereinander zu pflegen.

2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf Auszahlung von Anteilen des Vereinsvermögens.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat :

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) aktive Jugendmitglieder
- d) passive Jugendmitglieder
- e) Ehrenmitglieder

2. Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, und vorbehaltlos die Satzungen des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind und mindestens 65 Jahre alt sind.
4. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V. , für Jugendmitglieder besteht eine Jugendabteilung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist.

Die Mitgliedschaft wird erst durch Vorstandsbeschluss wirksam und setzt die Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages voraus.

Jugendliche müssen mit Ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen und haben sich auf Anordnung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet :

1. durch Tod
2. durch Austritt ist jeweils nur zum Quartalsende möglich. Der Austritt ist 1 Monat vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied :
 - a) wenn die durch Einzugsermächtigung eingezogenen Beträge rückbelastet werden und nicht innerhalb von 30 Kalendertagen durch das Mitglied ausgeglichen werden. Bei den noch bestehenden Barzahlern innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung und trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlt.
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt
4. durch Ausschluss (siehe §10 Ziffer 2)

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

1. Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen zu benutzen und die Pflicht, diese pfleglich zu behandeln.

4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organs oder eines Reitlehrers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht zu, sich bei dem Vorstand des Vereins zu beschweren.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen solange, wie ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet :

1. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
2. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Reitlehrer bei der Ausübung des Reitsports unbedingt Folge zu leisten.
3. Die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
4. Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge und das Eintrittsgeld werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 10 Strafen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden
 - a) Warnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen.
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von 4/7 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§12)
2. die Mitgliederversammlung (§13)

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :

- | | |
|------------------------|--|
| a) dem 1.Vorsitzenden | e) dem Sportwart |
| b) dem 2.Vorsitzenden | f) dem Jugendwart (gem. Jugendverordnung früher 1.Beisitzer) |
| c) dem Geschäftsführer | g) dem 1.Beisitzer (ehem. zweiter Beisitzer) |
| d) dem Kassenwart | h) dem 2.Beisitzer - Beauftragter für Freizeitsport- (ehem. dritter Beisitzer) |

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder hat Alleinvertretungsmacht.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Nach der Wahl des ersten gesamten Vorstandes scheiden nach dem 1.Jahr aus dem Vorstand aus und werden neu gewählt :

- | | |
|----------------------|-----------------------------------|
| a) der 1.Vorsitzende | b) der 2.Beisitzer (Freizeitwart) |
|----------------------|-----------------------------------|

Nach dem 2.Jahr scheiden aus dem Vorstand aus und werden neu gewählt :

- | | |
|----------------------|-------------------|
| a) der 2.Vorsitzende | b) der Kassenwart |
|----------------------|-------------------|

Nach dem 3.Jahr scheiden aus dem Vorstand aus und werden neu gewählt :

- | | |
|------------------------|-------------------|
| a) der Geschäftsführer | b) der Jugendwart |
|------------------------|-------------------|

Nach dem 4.Jahr scheiden aus dem Vorstand aus und werden neu gewählt :

- | | |
|------------------|--------------------|
| a) der Sportwart | b) der 1.Beisitzer |
|------------------|--------------------|

Nach dem 4.Jahr beginnt obiger Wahlturnus von neuem. Eine Wiederwahl der einzelnen ausgeschiedenen Vorstandmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch eine andere Person vertreten lassen.

Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor Ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.

Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die Einnahmen sind in **ordentliche und außerordentliche** aufzuteilen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Voranschlages halten.

5. Der Vorstand muss monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage herbeigeführt werden.
Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Eine Erstsatzwahl hat binnen vier Wochen nach dem Ausscheiden zu erfolgen. Die Bestimmung gilt auch sinngemäß bei Ausscheiden aus einem anderen Grund.
6. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis deren Ersatz ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder.
Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im Vereinslokal einberufen werden. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten :
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Obmänner der Sportarten
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
 - e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 10 Mitgliedern verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher durch Aushang im Vereinskasten erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder (§4 Ziff.4) sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitgliedern. Gewählt wird durch Handaufheben oder schriftlich in geheimer Wahl (schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn sie beantragt wird).

Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn aus dem Kreis der teilnehmenden Mitglieder zwei Beurkunder zu wählen, die das Protokoll ebenfalls zu unterschreiben haben.

§14 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie Prüfung des Jahresabschlusses.

Zwischenprüfungen sind alle Monate durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

Zwischenprüfungen können jederzeit nach vorheriger Rücksprache mit dem Kassenwart durchgeführt werden.

§15 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die Ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der erste Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§16 Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die in dem Verein betrieben werden, sollen Jugendabteilungen gebildet werden. Diese Abteilungen, zusammengefasst, bilden die Vereinsjugend, die von dem Jugendwart geleitet wird. Die Jugendlichen sind nur organisierte, nicht rechtliche Mitglieder des Vereins.

§17 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine vier Fünftel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschlussgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann nur durch den Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer aus den Verein, dem Landessportbund Hessen e.V. , einem Fachverband oder einer

anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann nur durch den Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer aus den Verein, dem Landessportbund Hessen e.V. , einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist

3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie sind beitragsfrei.

Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder. Sie sind jedoch beitragsfrei.

§18 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit drei viertel der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt. Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e.V. ,der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübungen gemeinnützig zu verwenden hat.